

# Arbeitszeitreglement in der Abteilung "LIV - Leben in Vielfalt" (Arbeitszeitreglement LIV)

Vom 26. Juni 2023

---

*Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV) vom 6. Juli 2004 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

I.

## **§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Arbeitszeitreglement gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung «LIV – Leben in Vielfalt», die in den kantonalen Wohnheimen und Tagesstätten als Betreuerinnen und Betreuer tätig sind.

<sup>2</sup> Sie arbeiten grundsätzlich im Schichtdienst. Ihre Arbeitszeiten sind im Fixzeitenmodell gemäss § 7 AZV geregelt.

## **§ 2** Dienstplanung

<sup>1</sup> Die Dienstpläne werden in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus angeordnet und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Für die Dienstplanung im Fixzeitenmodell ist eine Rahmenfrist von einem Quartal massgebend, innert derer ein ausgeglichener Arbeitszeitsaldo anzustreben ist.

## **§ 3** Geplante Bereitschaftsdienste (Pikett)

<sup>1</sup> Bei der Dienstplanung können den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Pikettdienste gemäss § 29 bis § 33 AZV zugeteilt werden.

## **§ 4** Schichtbonus

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Nachtarbeit beziehungsweise Nachtbereitschaft leisten, haben Anspruch auf den Schichtbonus gemäss § 34 beziehungsweise § 35 AZV.

<sup>2</sup> Der Schichtbonus wird zusätzlich zur Geldzulage für Nachtarbeit ausgerichtet.

## **§ 5** Kurzfristig angeordnete Einsätze

<sup>1</sup> Für die über 60 Minuten hinausgehende, angeordnete Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gemäss Dienstplan infolge eines Einsatzes besteht Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 25 %.

<sup>2</sup> Bei einem Arbeitseinsatz an einem freien Tag besteht Anspruch auf einen Zeitzuschlag von 25 %, sofern dieser Einsatz weniger als 48 Stunden vorher angeordnet worden ist.

<sup>3</sup> Nicht angeordnete Arbeitseinsätze sowie der Dienstabtausch unter Mitarbeitenden lösen keine Zuschläge gemäss Abs. 1 und 2 aus.

<sup>4</sup> Zeitzuschläge gemäss Abs. 1 und 2 werden zusätzlich zu den Geldzulagen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen dazu jeweils erfüllt sind.

## **§ 6** Überstunden

<sup>1</sup> Überstunden sind bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fixzeitenmodell der am Ende der Rahmenfrist von einem Jahr bestehende, positive Arbeitszeitsaldo.

---

<sup>1)</sup> [SG162.200](#)

<sup>2</sup> Diese Überstunden können auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bis und mit Lohnklasse 15 mit Zustimmung der Anstellungsbehörde mit dem nächsten Lohn ausgezahlt werden, wobei diese Ausnahmeregelung von der Arbeitszeitverordnung vorerst bis Ende 2024 befristet ist und auch die Überstunden per Ende 2022 umfasst.

## § 7 Absenzen

<sup>1</sup> Die Anrechnung einer Absenz in Folge Krankheit oder Unfall erfolgt in den ersten sieben Kalendertagen gemäss den im Dienstplan eingeplanten Arbeitszeiten. Ab dem achten Tag erfolgt die Anrechnung entsprechend dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad.

### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### IV. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Kaspar Sutter  
Departementsvorsteher

*Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juli 2023*